



STELLUNGNAHME DER KEG NRW

ZUM ENTWURF DES GESETZES ÜBER TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER - GTK

Das Kindergartengesetz NW vom 21.12.1971 war ein wichtiger Schritt in der Geschichte des Kindergartens und richtungsweisend für diese Einrichtung in den alten Bundesländern.

Die Festschreibung des eigenständigen Bildungsauftrages im Elementarbereich des Bildungswesens gab dem Berufsbild der ErzieherInnen einen neuen Stellenwert.

Die in der Rechtsverordnung des Gesetzes festgelegte personelle und räumliche Ausstattung der Einrichtungen ermöglichte eine bessere pädagogische Qualität der dort zu leistenden Arbeit.

Dieser Aufwärtstrend wurde durch Fehlplanungen 1982 nicht nur gestoppt, sondern teilweise zurückgenommen. Inzwischen bietet das Gesetz keine Möglichkeiten mehr, auf aktuelle Probleme einzugehen.

Seit Jahren wird auf die veränderte Situation hingewiesen, werden Probleme benannt, die die Arbeit im Kindergarten gemessen an seinem Auftrag erschweren, ohne das Konsequenzen daraus gezogen werden:

- zunehmende Verhaltensauffälligkeiten
- Betreuung und Förderung von Aussiedler- und Ausländerkindern
- Integration behinderter Kinder
- Arbeitszeitverkürzung
- höherer Urlaubsanspruch gemessen an den Schließungszeiten
- verlängerte Öffnungszeiten mit Übermittagbetreuung
- ungenügende Raumangebote
- erhöhte Gruppenstärke durch fehlende Plätze
- veränderte Lebenssituation von Kindern und Familien
- fehlende Betreuungsmöglichkeiten für Kinder unter 3 Jahre und über 6 Jahre

Das neue Gesetz muß Möglichkeiten schaffen, die genannten Probleme zum Wohle der Kinder und der Gesellschaft zu lösen.

Hierzu die Forderung der KEG:

Rahmenbedingungen sind zu schaffen, die den hohen Anspruch des zugewiesenen Auftrages nach pädagogischen Erkenntnissen ermöglichen.

Der pädagogische Anspruch darf nicht an der Finanzierung scheitern.

Personelle und räumliche Ausstattung sind die Grundvoraussetzung für ein wirksames pädagogisches Konzept, um den Kindern eine umfassende Betreuung und Erziehung als Ergänzung zur Familie zu ermöglichen.

Dies muß ein gesellschaftliches Anliegen sein.

Die neue Gesetzesvorlage enthält keine Perspektive zur Verbesserung der pädagogischen Arbeit. Fachliche und konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtungen bedürfen ständiger wissenschaftlicher Begleitung, um auf gesellschaftliche Veränderungen reagieren zu können.

Die KEG vermißt im Gesetzesentwurf die Fachkompetenz der ErzieherInnen. Während den Eltern umfassende Kompetenzen zugebilligt werden, bleiben die Erzieherinnen außen vor. Es erscheint, als solle die höhere finanzielle Belastung der Eltern mit weitreichender Mitwirkung "belohnt" werden.

Folgende Bereiche im GTK sind der KEG als Berufsverband wichtig:

1. Begriffsbestimmungen
 - Positiv ist die Ausdehnung des Gesetzes auf alle Tageseinrichtungen für Kinder. Damit werden neue Möglichkeiten für altersübergreifende Betreuungsformen geschaffen.
2. Auftrag des Kindergartens
 - Die Ausweitung des Erziehungsauftrages im Bereich der Integration Behinderter und der Erziehung von Aussiedler- und Ausländerkindern muß konzeptionelle personelle Veränderungen bewirken.
 - Die notwendige Ganztagsbetreuung von Schulkindern darf nicht einseitig in Schulkinderhäusern angesiedelt werden. Der noch laufende Modellversuch kann kein überzeugendes pädagogisches Konzept sein, da Rückschlüsse noch nicht belegbar sind.
Die Betreuung und Förderung der Kinder außerhalb der Schule wird nach Meinung der KEG kindgemäß durch Anbindung an bestehende Tageseinrichtungen geleistet und bietet dort für alle Altersstufen wichtige Erfahrungen.
Dieses Modell würde der Ausweitung der Schulkinderhäuser zur Ganztagschulen im Grundschulbereich Vorschub leisten und entspräche nicht der Gestaltung des Freizeitbereiches von Grundschulkindern.
3. Elternmitwirkung
 - Die Elternversammlung muß weiterhin auf der Ebene der Gesamteinrichtung stattfinden, damit eine gesamtheitliche Entwicklung ausgerichtet werden kann.
 - Die KEG begrüßt die Wahl des Elternrates auf Gruppenebene, weil damit die Beteiligung der Eltern aller Gruppen gewährleistet ist.
 - Die Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit gehört zur Fachkompetenz der ErzieherInnen und muß ihnen zugestanden werden.
 - Bildungsarbeit orientiert sich auch an der Tendenz des Trägers und ist gemeinschaftlich zu verantworten.
 - Bei Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern ist zu beachten, daß der Elternrat kein Gremium ist, dem Datenschutzbestimmungen und Schweigepflicht rechtsverbindlich auferlegt werden können.
4. Öffnungszeiten
 - Bei der Festlegung der Öffnungszeiten muß die personelle Besetzung der Einrichtung das entscheidende Kriterium sein und nicht der ausschließliche Wunsch der Eltern.
 - Mit dem derzeitigen Personalschlüssel ist die gesetzlich vorgesehene Ausweitung der Öffnungszeiten nicht zu halten. Angemessene Vor- und Nachbereitungszeiten sind in Frage gestellt.
 - Die Öffnungszeit wird den Familien auf Kosten der ErzieherInnen nach Wunsch präsentiert.
 - Die Öffnungszeit muß die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch der pädagogisch tätigen Kräfte berücksichtigen und darf Erzieherinnen nicht zu Frauen 2. Klasse machen.
 - Teilzeitarbeit im Kindergarten muß möglich werden.
 - Zeitgleich mit der gesetzlichen Ausweitung der Öffnungszeiten muß eine Rechtsverordnung über eine Erweiterung des Personalschlüssels in Kraft gesetzt werden.
 - Eine Vor- und Nachbereitungszeit von 2 Stunden pro Tag ist sicherzustellen. Daher dürfen die Betriebskosten wegen Zeitunterschreitungen nicht gekürzt werden.
(Im 3. Familienbericht der Landesregierung von Januar 1990 wird eine generelle Ausdehnung der Öffnungszeiten nicht für notwendig erachtet. Ein Jahr später sieht der Gesetzgeber das Wohl des Kindes bei Öffnungszeiten von 7.00 bis 18.00 Uhr nicht mehr gefährdet!)
 - Eine fünfständige Öffnungszeit ohne Unterbrechung macht nach geltendem Arbeitsrecht eine Pause für die ErzieherInnen erforderlich - und die ist auch notwendig!

5. Elternbeiträge

- Die KEG begrüßt es, daß die Einziehung der Elternbeiträge nicht mehr an die Leitung der Einrichtung delegiert werden kann.
- Die Anhebung der Beiträge ist jedoch nicht mit einer besseren Ausstattung verbunden.
- Die KEG hält die geplante Anhebung der Beiträge für eine unzumutbare Belastung der Familien.

6. Übermittagbetreuung

- Die Betreuung über Mittag darf nicht nur Versorgung sein, sondern muß vielmehr in die Erziehungsarbeit eingebunden werden.

Das neue GTK muß Voraussetzungen dafür schaffen, daß die oberste Landesjugendbehörde vor Erlaß von Rechtsverordnungen nicht nur das Finanzministerium, sondern auch

- pädagogische und wissenschaftliche Erkenntnisse zum Handlungsmaßstab nimmt und
- eine verbindliche Zusammenarbeit mit Trägern, ErzieherInnen, Berufsverbänden und Eltern sicherstellt.

Die KEG fordert folgende Verbesserungen für die Rechtsverordnungen:

1. Erweiterung des Personalschlüssels
2. Einsatz von Wirtschaftspersonal
3. Reduzierung der Gruppenstärke
4. Kriterien für die Aufnahme behinderter Kinder
5. Grundsätzliche Freistellung der Leitung
6. Schaffung von Funktionsstellen verbunden mit einer Höherbesoldung
z.B. Praktikantenanleitung

Abschließend betont die KEG, daß die Eile, mit der das neue GTK verabschiedet werden soll, seiner Bedeutung nicht gerecht wird. Gravierende Änderungen, wie sie im GTK vorgesehen sind, bedürfen einer breitgestreuten Information und Einbeziehung von Trägern, MitarbeiterInnen von Tageseinrichtungen, Eltern und Berufsverbänden.

Die KEG fordert mit Nachdruck die Einbeziehung aller am Kindergarten Beteiligten in die Fachdiskussion vor Verabschiedung des Gesetzesentwurfes.

Das neue Kindergartenjahr beginnt am 1.8.1991. Das neue Gesetz soll am 1.1.1992 wirksam werden - mitten im Kindergartenjahr.

Die KEG fordert die Inkraftsetzung des Gesetzes zum 1.8.1992.